

Justus-Liebig-Universität Gießen, Postfach 11 14 40, 35359 Gießen

Bearbeitung: Carola Sann
Aktenzeichen: D3.1 /QBII-2022

An die
Dekanate der Fachbereiche 01 - 11
Leitung der Zentren
Stabsabteilungen Verwaltung

Goethestraße 58, 35390 Gießen
Fon: +49 641 99-12450 | Fax: +49 641 99-12409
carola.sann@admin.uni-giessen.de
www.uni-giessen.de

01. März 2023

Änderung der Verwendungsrichtlinien der DFG zur Verwendung der DFG-Programmpauschalen und Leitlinie des Präsidiums zur Verbuchung von Overhead-Mitteln nicht-wirtschaftlicher Projekte

Sehr geehrte Mitglieder und Angehörige,

die Einwerbung und Durchführung von Drittmittelprojekten stellt bekanntlich einen wesentlichen Teil der Forschungsaktivitäten dar und trägt damit wesentlich zur Reputation und Attraktivität der JLU bei.

Im Rahmen dieser Projekte werden grundsätzlich die Kosten Ausgaben für zusätzliches (Projekt-)Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstehenden direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen etc.) finanziert. Mit der Durchführung von Forschungsprojekten sind jedoch auch indirekte Kosten verbunden, die aus dem (Grund-)Haushalt der JLU finanziert werden müssen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Kosten für die Nutzung von Raumressourcen sowie der zentralen Verwaltungs- und Servicebereiche (z.B. Beratung, Durchführung und Administration im Hinblick auf die geförderten Projekte, Nutzung von Basisdiensten HRZ und UB). Bezüglich der Verwendung hierfür eingeworbener Overhead-Mittel darf ich Sie nachstehend über Neuerungen informieren.

1. DFG-Programmpauschalen

Für indirekte Kosten bewilligt die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) eine Programmpauschale; sie beträgt aktuell 22 % auf die direkt belegbaren Projektkosten. Mit Wirkung zum 01.01.2023 hat die DFG ihre Verwendungsrichtlinien bezüglich der Verwendung der Programmpauschalen, die zur anteiligen Kompensation der indirekten Projektkosten bewilligt werden, angepasst (siehe Ziffer 3.6 DFG-Vordruck 2.00-01/23: https://www.dfg.de/formulare/2_00/v/dfg_2_00_de_v0123.pdf). Diese Anpassungen gehen auf einen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 21.05.2021 zurück. Für einen bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel müsse die DFG sicherstellen, dass die geförderten Einrichtungen die DFG-Programmpauschale im allgemeinen Haushalt vereinnahmen und transparent und überprüfbar zur anteiligen Deckung der indirekten und infrastrukturellen Projektkosten einsetzen. Die Berechtigung zum Erhalt der Programmpauschale setzt ab 2023 die Existenz einer Leitlinie voraus, die Regelungen zur Vereinnahmung und Verbuchung der Mittel und somit zur bestimmungsgemäßen Verwendung festlegt.

Die vom Präsidium am 30.11.2022 beschlossene „**Leitlinie zur Verwendung von DFG Programmpauschalen an der Justus-Liebig-Universität Gießen**“ ist ab 01.01.2023 gültig. Damit ist gewährleistet, dass die JLU auch weiterhin berechtigt ist, Programmpauschalen von der DFG zu erhalten. Die DFG wurde ebenso wie die Kooperationspartner von laufenden Verbundprojekten bereits über die Existenz der JLU-Leitlinie informiert. Für neu bewilligte Verbundprojekte unter der Federführung/Leitung der JLU fordert die Drittmittelverwaltung vor der ersten Weiterleitung der Programmpauschale die am Projekt beteiligten

Partnerhochschulen bzw. Forschungseinrichtungen im Inland auf, die Existenz einer entsprechenden Leitlinie an der dortigen Einrichtung schriftlich zu bestätigen. Ebenso übermittelt die Drittmittelverwaltung die erforderlichen Bestätigungen an die federführende Hochschule/Forschungseinrichtung in den Fällen, in denen Teilprojekte von Verbundvorhaben an der JLU durchgeführt werden und diese Letztempfänger der Programmpauschale sind.

2. Nichtwirtschaftliche Drittmittelprojekte und LOEWE-Projekte

Das Präsidium hat darüber hinaus beschlossen, dass die o. g. Leitlinie auch **Gültigkeit für alle nicht-wirtschaftlichen Drittmittelprojekte sowie LOEWE-Projekte** hat, für die seitens des Geldgebers ein Overhead bewilligt und gezahlt wird. Dies basiert auf der Annahme, dass damit zu rechnen ist, dass neben der DFG auch der Bund bzw. dessen Projektträger, ausgehend vom o. g. Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses, Regeln zur Verwendung von Overheads erlassen und wie die DFG einen Nachweis über die Verwendung der Overheads als Auflage für deren Erhalt fordern werden. Eine einheitliche Umsetzung für alle nicht-wirtschaftlichen Drittmittelprojekte sowie LOEWE-Projekte ermöglicht es außerdem, Ihnen als Projekt-/Kostenstellenverantwortliche die notwendigen Informationen für ihre Projekte im Berichtswesen systematisch in gleicher Weise bereitzustellen.

Ab dem Jahr 2023 werden daher Overhead-Mittel für alle nicht-wirtschaftlichen Drittmittelprojekte sowie LOEWE-Projekte zentral verbucht und stehen vollständig zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der Durchführung der Drittmittelprojekte entstehenden indirekten/infrastrukturellen Kosten zur Verfügung. Die bisherige Verteilung von Overheadmitteln entfällt.

Dem Präsidium ist bewusst, dass die bisher an die Projekt-/Kostenstellenverantwortlichen bzw. Dekanate weitergeleiteten Overheadmittel eine wichtige Budgetverstärkung für diese Einrichtungen darstellten, um auch dort die durch die Projekte verursachten Kosten der Grundausrüstung, die der Geldgeber nicht erstattet, bzw. dort anfallende indirekte Kosten finanzieren zu können. In Anerkennung dieser Finanzierungsbedarfe hat das Präsidium beschlossen, analog zum bisherigen Verfahren zu Gunsten der verantwortlichen Kostenstelle des Drittmittelprojektes (Professur/Institut/Zentren) bzw. der Dekanatskostenstelle die Buchung einer internen kostenmindernden Umlage (Gutschrift) in entsprechender Höhe des bisherigen Overheadanteils vorzunehmen. Im Rahmen des transparenten Buchungsverfahrens ist jeweils erkennbar, für welches Drittmittelprojekt die Gutschrift erfolgt.

3. Projekte auf Vollkostenbasis

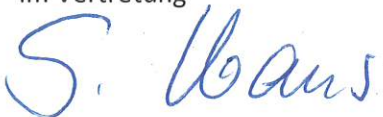
Für wirtschaftliche Projekte auf Vollkostenbasis (insbesondere Auftragsforschung, klinische Studien) verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Beschäftigten des Finanzdezernats (Sachgebiete Drittmitteladministration D3.2 bzw. D5.2) gerne zur Verfügung.

Ich darf Sie bitten, die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in Ihrem Zuständigkeitsbereich über die Neuregelung der Verbuchung von Overheads in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Vertretung



Susanne Kraus
Kanzlerin